

AR_GERICHTE OG O2V-19-30 vom 18. März 2020

AR Gerichte, 2020-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_O2V-19-30

FR: AR_GERICHTE OG O2V-19-30 du 18 mars 2020

IT: AR_GERICHTE OG O2V-19-30 del 18 marzo 2020

Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 2. Abteilung Zirkular-Beschluss vom 18. März 2020
Mitwirkende Obergerichtsvizepräsident W. Kobler Oberrichter M. Winiger, M. Müller, R. Kläger, H. Blaser Obergerichtsschreiber M. Giger Verfahren Nr. O2

Erwägungen

E. 1

Art. 28 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. September 2002 (VRPG; bGS 143.1), der die Berichtigung und Erläuterung regelt, sieht in Absatz 2 folgendes vor: Ist der Rechtsspruch einer Verfügung oder eines Entscheides unklar oder enthält er Widersprüche, so wird er von der Behörde, die ihn gefällt hat, von Amtes wegen oder auf Gesuch einer Partei erläutert. Da sich das Erläuterungsgesuch auf einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 23. Oktober 2018 bezieht, ist dieses zur Behandlung des Gesuchs grundsätzlich zuständig. Im Übrigen ist das Erläuterungsgesuch im Prinzip an keine Frist gebunden (BGE 139 III 379 E. 2.1). Immerhin wird im Rahmen einer Rückweisung verlangt, dass noch kein (neuer) Entscheid der Vorinstanz ergangen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4G_1/2009 vom 5. Mai 2009 E. 1.2), doch ist dies hier offensichtlich nicht der Fall.

E. 2

a) Laut der Rechtsprechung bezwecken Erläuterung und Berichtigung nicht die materielle Überprüfung eines Entscheids, sondern dessen Klarstellung beziehungsweise die Korrektur offensichtlicher Versehen. Ein solches liegt vor, wenn aus der Lektüre des Textes eines gerichtlichen Entscheids eindeutig hervorgeht, dass das, was das Gericht aussprechen oder anordnen wollte, nicht übereinstimmt mit dem, was es tatsächlich ausgesprochen oder angeordnet hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_727/2012 vom 11. März 2013 E. 4.2.1). Es muss sich mit andern Worten um einen Fehler im Ausdruck und nicht in der Willensbildung des Gerichts handeln. Eine Entscheidung, die so gewollt war, wie sie ausgesprochen wurde, die aber auf einer irrtümlichen Sachverhaltsfeststellung oder auf einem Rechtsfehler beruht, kann nicht berichtigt werden.

b) Die Erläuterung oder Berichtigung dient dazu, möglichst formlos Abhilfe zu schaffen, wenn die Entscheidformel (Dispositiv) unklar, unvollständig, zweideutig oder in sich widersprüchlich ist. Sie erlaubt insbesondere, Fehler oder Auslassungen bei der Ausformulierung des Dispositivs zu korrigieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4G_2/2013 vom 3. Februar 2014 E. 1). Indessen ist das Erläuterungsverfahren nicht dazu da, eine inhaltliche Wiedererwägung des gefälltten Entscheids zu erwirken (vgl. z.B. Urteil des Bundesgerichts 5G_4/2014 vom 26. Juni 2014 E. 2).

c) Eine Unklarheit liegt vor, wenn die Parteien oder die mit dem Vollzug (bzw. nach Rückweisung mit der weiteren Abklärung) betrauten Gerichte oder Behörden den Entscheid tatsächlich subjektiv anders verstehen als es die Meinung des urteilenden Gerichtes war. Es kommt insofern nicht darauf an, ob der Entscheid klar und voll- Seite 4 ständig gedacht und gewollt war. Die blosser Behauptung, die Formulierung einer Entscheidung sei für eine Partei unverständlich, genügt indessen nicht zur Begründung eines Erläuterungsanspruchs. Vielmehr hat die um Erläuterung ersuchende Partei substantiiert darzulegen, weshalb und inwiefern der fragliche Entscheid für sie unklar ist. Sie hat das Klarstellungsbedürfnis plausibel zu machen. Der Erläuterungsbedarf ist vom Gericht – von offensichtlich unklaren Entscheiden abgesehen – nur mit Zurückhaltung zu bejahen (vgl. z.B. Urteil des Bundesgerichts 9G_1/2007 vom 27. März 2007 E. 2 mit Verweisen).

E. 3

a) Die Gesuchsteller verweisen bezüglich Darlegung ihres Erläuterungsbedarfs auf das Fazit in E. 2.4 in den beiden Urteilen betreffend Kantons- und Gemeindesteuer bzw. direkte Bundessteuer, wo folgendes festgehalten werde: „Erweist sich der Verkehrswert der Liegenschaft C. _____ (B. _____) von Fr. 2'740'000.-- als korrekt, resultiert aus der Privatentnahme genannter Liegenschaft kein steuerbarer Liquidationsgewinn.“ Weiter werde im Dispositiv (Ziff. 1) bezüglich Höhe des Liquidationsgewinns bei der Liegenschaft B. _____ zur ergänzenden Abklärung und zum Neuentcheid an die Steuerverwaltung zurückgewiesen. Aufgrund dieser zwei Auszüge würden sie zum Schluss gelangen, dass ein steuerbarer Liquidationsgewinn nur noch durch einen höheren Verkehrswert der Liegenschaft C. _____ von über CHF 2'740'000.-- entstehen könne. Derweil habe sich im Austausch mit der Vorinstanz aber ergeben, dass diese die Dispositive so verstehe, sie dürfe den gesamten Liquidationsgewinn erneut prüfen.

b) Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die Gesuchsteller letztlich nicht aufzeigen, inwiefern die von ihnen im fraglichen Urteil zitierte Erwägung in Verbindung mit dem Dispositiv unklar ist. Im Gegenteil ist aus ihren Ausführungen zu schliessen, dass für sie an sich klar ist, dass das Obergericht des Kantons Appenzell Ausserrhoden mit der betreffenden Erwägung zum Ausdruck gebracht habe, es müsse lediglich der Verkehrswert der Liegenschaft C. _____ neu geprüft werden. Die Tatsache, dass die Vorinstanz dem Urteilsspruch offenbar ein anderes Verständnis entgegenbringt, begründet keinen Erläuterungsbedarf der Gesuchsteller (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9G_1/2007 vom 27. März 2007 E. 3 mit Verweisen). Die Vorinstanz ihrerseits stellt sich ablehnend gegenüber einer Erläuterung. Zuzufolge nicht nachgewiesenen Klarstellungsbedürfnisses seitens der Gesuchsteller ist auf das Erläuterungsgesuch damit nicht einzutreten.

E. 4

In Anwendung von Art. 22 Abs. 4 VRPG wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet. Parteienschädigungen sind keine geschuldet. Seite 5 Das Obergericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.